

Altersheim

FELD HÖF

ZWECKVERBAND

OBERRIET-RÜTHI

Heimreglement

Altersheim Feldhof

Heimreglement Altersheim Feldhof

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Altersheim Feldhof Oberriet-Rüthi erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 (sGS 381.1), Art. 140ff des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie Art. 6 lit. c der Vereinbarung Zweckverband Altersheim Feldhof Oberriet-Rüthi, welche durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen am 23. Juni 2011 genehmigt wurde, für das Altersheim Feldhof folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

Der Zweckverband Altersheim Feldhof der politischen Gemeinden Oberriet und Rüthi bietet betagten Menschen, die in den Aktivitäten des täglichen Lebens eingeschränkt sind oder keinen eigenen Haushalt führen wollen, eine angenehme Heimstätte.

Das Heim ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Organe und Organisation

Das Altersheim Feldhof wird als Zweckverband der beiden Gemeinden Oberriet und Rüthi geführt. Die Organe des Zweckverbandes sowie deren Zusammensetzung, Einberufung, Aufgaben, etc. richten sich nach Art. 4 bis 16 der Zweckverbands-Vereinbarung.

Der Verwaltungsrat des Zweckverbandes Altersheim Feldhof Oberriet-Rüthi übt die Aufsicht über den Altersheimbetrieb und die Heimleitung aus und entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Die Leitung des Heimbetriebes obliegt einer Heimleitung. Die Wahl erfolgt durch den Verwaltungsrat, welcher auch das Pflichtenheft und die Anstellungsbedingungen festlegt.

Art. 3 Aufnahme

Im Altersheim Feldhof werden betagte Menschen vorab aus den Gemeinden Oberriet und Rüthi aufgenommen. Bei ausreichendem Platzangebot können auch Personen aus anderen Gemeinden berücksichtigt werden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Heimleitung zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung nach den Richtlinien vom 13. Dezember 2004.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel in der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen.

Art. 4 Zimmerzuteilung

Dem Wunsch für ein Ein- oder Zweibettzimmer wird nach Möglichkeit entsprochen. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung.

Die Heimleitung ist befugt, einen Pensionär beim Vorliegen besonderer Gründe innerhalb des Heimes neu zu platzieren. Sie hört vorgängig die Bewohnerin oder den Bewohner und die Angehörigen an.

Art. 5 Pensionspreise

Die Pensionspreise werden auf Antrag des Heimleiters vom Verwaltungsrat in einer Taxordnung festgelegt.

Die Tagestaxe wird nach Massgabe von Grösse und Komfort der Zimmer differenziert erhoben. Sie enthält die Pensionskosten.

Nicht in der Tagestaxe inbegriffen und separat zu verrechnen sind Leistungen wie:

- Zimmerservice
- Medikamentenbezüge
- begleitete Transporte
- Verbrauchs- und Einwegmaterial
- Chemische Reinigung
- überdurchschnittlicher Verbrauch an Bettwäsche
- Sonderzulagen an Verpflegung und Getränken
- Telefon-, Radio-, Fernseh- und Postgebühren
- Gebühren für die Installation eigener Apparate
- Coiffeur- und Pedicürbehandlungen
- Vorkehrungen im Todesfall
- selbstverschuldeter Sachschaden

Der Verwaltungsrat legt in der Taxordnung Zuschläge zur Tagestaxe fest, die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abgestuft werden. Er berücksichtigt dabei anerkannte Richtlinien und Abstufungskriterien von Fachverbänden oder Krankenkassen.

Für Bewohnerinnen und Bewohner, welche beim Eintritt ins Altersheim nicht Wohnsitz in Oberriet oder Rüthi haben, kann in der Taxordnung ein angemessener Auswärtigenzuschlag festgesetzt werden.

Art. 6 Ein- und Austritt

Für den Ein- und Austrittstag ist die volle Tagestaxe zu entrichten.

Art. 7 Reservation

Wird ein Bett bis zum Eintritt reserviert, ist eine reduzierte Tagestaxe zu entrichten.

Bleibt das Bett bei vorübergehendem Spital- oder Kuraufenthalt, Urlaub oder anderen Gründen reserviert, wird eine reduzierte Taxe verrechnet.

Die Einzelheiten werden in der Taxordnung geregelt.

Art. 8 Kündigung

Die Bewohnerinnen oder der Bewohner kann das Pensionsverhältnis auf das Ende des nachfolgenden Monats schriftlich kündigen.

Aus wichtigen Gründen (Unverträglichkeit, Missachtung der Heimvorschriften) kann die Heimleitung das Pensionsverhältnis ebenfalls auf Ende des nachfolgenden Monats kündigen.

Bewohnerinnen und Bewohner können in der Regel bis zu ihrem Tode im Altersheim verbleiben. Personen, die einer besonderen Pflege oder Betreuung bedürfen, welche die Möglichkeiten des Heims übersteigen, können in begründeten Fällen verlegt werden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Angehörigen sind vor der Kündigung oder Verlegung anzuhören.

Art. 9 Verpflegung

Im Pensionspreis sind Frühstück, Mittagessen und Abendessen inbegriffen.

Die Essenszeiten werden in der Hausordnung festgesetzt.

Besucher von Bewohnerinnen und Bewohnern können bei rechtzeitiger Voranmeldung einzelne Mahlzeiten gegen Bezahlung ebenfalls im Heim einnehmen.

Art. 10 Krankheit/Unfall

Wenn möglich finden erkrankte oder verunfallte Bewohnerinnen und Bewohner die nötige Pflege im Altersheim.

Soweit es die Umstände der Pflegebedürftigkeit zulassen, kann ein Verbleib im Altersheim gewährt werden. Für den erhöhten Pflegeaufwand werden Zuschläge gemäss Art. 5 Abs. 4 dieses Reglements erhoben.

Art. 11 Todesfall

Bei einem Todesfall trifft die Heimleitung in Absprache mit den erreichbaren Angehörigen die notwendigen Anordnungen. Die Kosten der Bestattung gehen zu Lasten des Nachlasses bzw. der Angehörigen.

Bis zur amtlichen Inventarisierung darf das Zimmer nur in Begleitung der Heimleitung oder einer Amtsperson betreten werden.

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis nach 2 Wochen.

Art. 12 Rechte und Pflichten der Heimbewohner

Beim Eintritt in das Altersheim ist die notwendige Ausstattung mitzubringen. Für vermisste oder verloren gegangene Kleidungsstücke/ Effekten wird keine Haftung übernommen.

Das Mitbringen eigener, gut erhaltener Möbelstücke ist erwünscht, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

Geld- und Wertsachen können bei der Heimleitung deponiert werden. Für Wertsachen, die nicht deponiert sind, wird keine Haftung übernommen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben freie Arztwahl. Die Ärzte melden sich bei der Pflegedienstleitung und erteilen dieser die notwendigen Auskünfte über die angeordnete Pflege und Betreuung.

Die religiöse Betreuung ist den örtlichen Seelsorgern anvertraut. Es steht den Bewohnerinnen und Bewohnern jedoch frei, einen anderen Geistlichen ihrer Wahl beizuziehen. Im Andachtsraum finden alle Pensionäre einen Ort der Stille.

Bei Klagen oder Beschwerden über Bewohnerinnen und Bewohner oder Angestellte ist zuerst die Heimleitung zu orientieren.

Beschwerden gegen die Heimleitung sind beim Verwaltungsrat anzubringen.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege (sGS 951.1).

Art. 13 Hausordnung

Der Verwaltungsrat erlässt eine Hausordnung.

Art. 14 Inkraftsetzung

Dieses Heimreglement tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

Es ersetzt das Heimreglement vom 11. Dezember 1993 mit den Nachträgen vom 24. Dezember 1994, 26. November 1997 und 10. Oktober 2001.

Von der Delegiertenversammlung des Zweckverbands Altersheim Feldhof Oberriet-Rüthi erlassen am: 23. November 2011

ZWECKVERBAND ALTERSHEIM FELDHOF OBERRIET-RÜTHI

NAMENS DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

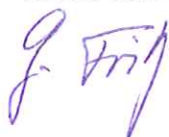
Der Präsident:

Rolf Huber



Der Aktuar:

Guido Fritz



Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt in der Zeit vom:

30. November 2011 bis 29. Dezember 2011